

Abfallwirtschaftssatzung

des Niederschlesischen Oberlausitzkreises

Beschluss 209/17/06 des Kreistages vom 12.12.2006 und 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung Beschluss 268-23/07 des Kreistages vom 11.12.2007 , 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises, Beschluss des Kreistages des Landkreises Görlitz 167/2009 vom 17.10.2009 und 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises Beschluss 246/2010 vom 06.10.2010

Auf Grund

des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. 09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163, 1166), der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) i. d. F. vom 31.05.1999 (SächsGVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. 138,186),

der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2238, 2332)

der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10.12. 2001 (BGBl. 2001 I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619, 1623)

und des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes (SächsKrGebNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102)

hat der Kreistag des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in seiner Sitzung vom 12.12.2006, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung am 11.12.2007 ,Beschluss 268-23/07, der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 17.10.2009, geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises am 17.10.2009, Beschlussnummer 167/2009, in seiner Sitzung am 06.10.2010 geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises, Beschluss 246/2010,folgende Satzung beschlossen:

Lesefassung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 4 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Mitwirkung der Städte und Gemeinden, Bekanntmachungen
- § 6 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht, Eigentumsübergang
- § 7 Anschluss- der Grundstücke und Benutzung der Einrichtung
Abfallentsorgung
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. von der Überlassungspflicht
- § 9 Überlassungsgemeinschaften

- § 10 Ausgeschlossene Abfälle
- § 11 Anmeldepflicht
- § 12 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

Zweiter Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 13 Bereitstellung der Abfälle
- § 14 Zugelassene Abfallbehälter und -säcke, Nutzung, Bemessung und Gestellung
- § 15 Bereitstellung der Behälter zur Entleerung, Standplatz und Transportweg
- § 16 Abfuhrhythmus für Rest- und Bioabfallbehälter (Biotonne)
- § 17 Sammlung und Abfuhr von sperrigem Abfall
- § 18 Sammlung und Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
- § 19 Sammlung und Abfuhr von Bio- und Gartenabfällen
- § 20 Sammlung und Abfuhr rücknahmepflichtiger Abfälle
- § 21 Sammlung und Abfuhr von Papier und Pappe (kommunales Altpapier)
- § 22 Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen
- § 23 Sammlung und Abfuhr von Kühlgeräten und Elektro-/Elektronik-Altgeräten und Metallen
- § 24 Störungen bei Sammlung und Abfuhr

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage I Katalog
der Problemabfälle, die aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von bis zu 20 kg je Abfallbesitzer oder –erzeuger bezogen auf den Restabfallbehälter und Jahr am Schadstoffmobil entsorgt werden.

Anlage II Bio- /Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung

Anlage III Abfälle, die durch den Landkreis eingesammelt und befördert werden, soweit sie wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit dem Hausmüll zulassen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für den Landkreis Görlitz, Entsorgungsgebiet ehemaliger Niederschlesischer Oberlausitzkreis (nachfolgend Entsorgungsgebiet genannt).

(2) Die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen einschließlich der sonstigen in dieser und der Abfallgebührensatzung genannten Leistungen.

(3) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) Für Leistungen gemäß Abs. 2 erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

(5) Die Aufgabe des Behandeln und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung aus dem Entsorgungsgebiet nach Abs.1 obliegt dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (nachfolgend RAVON genannt).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

¹Abfälle im Sinne (i. S.) dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ²Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/ AbfG genannten Stoffe.

(2) Haushalte und ihre Größe

¹Haushalte i. S. dieser Satzung sind die im KrW-/AbfG genannten Haushaltungen. Darunter verstanden werden Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, wenn deren abgeschlossene Wohneinheiten (z.B. Häuser, Wohnungen oder Apartments) mit den für eine eigenständige Haushaltsführung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind und den Bewohnern nicht nur vorübergehend eine selbst bestimmte Lebenshaltung ermöglichen, z.B. weil sie über eine Küche oder Kochgelegenheit verfügen. ²Die Größe des Haushaltes richtet sich nach der Anzahl der behördlich gemeldeten Personen.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht nach Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle

sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle

(5) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können und durch Rechtsverordnungen als besonders überwachungsbedürftig bestimmt werden.

(6) Problemabfälle

sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle der AVV 20 01 13 - Lösungsmittel, 20 01 14 - Säuren, 20 01 15 - Laugen, 20 01 17 - Fotochemikalien, 20 01 19 - Pestizide, 20 01 21 - Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhaltige Abfälle, 20 01 23 - gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, 20 01 26 - Öle u. Fette, 20 01 27 - Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten, 20 01 29 - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten, 20 01 31 - zytotoxische u. zytostatische Arznei-mittel, 20 01 33 - Batterien u. Akkumulatoren, 20 01 35 - gebrauchte elektrische u. elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten und 20 01 37 - Holz, das gefährliche Stoffe enthält (außer Materialien, die aus Bau- u. Umbaumaßnahmen stammen, z. B. Fensterrahmen, Türen), die bei ihrer Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen. Solche Stoffe können z. B. Lösemittel, Lacke, Farben, Batterien, Medikamente, Pflanzenschutzmittel und Haushaltchemikalien sein, die nicht in Sammel- oder Restabfallbehälter gehören und von ihrem Umweltgefährdungspotenzial, wie besonders überwachungsbedürftige Abfälle einzustufen sind.

(7) Bioabfälle

sind biologisch abbaubare nativ und derivativ organische Abfallanteile am Abfall, wie er in Haushaltungen üblicherweise anfällt (AVV 20 01 08), Papier und Pappe (AVV 20 01 01), sofern keine andere Rücknahme angeboten wird oder Produkte (z.B. Küchen- und Pflanzenabfälle, Papier- und Holzschliff oder Zellulose) wie in Anlage II benannt.

(8) Elektro-/Elektronik-Altgeräte

sind Abfälle gem. § 2 und 3 ElektroG, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetischer Felder benötigen und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter Anhang I des ElektroG vom 16. März 2005 genannten Kategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind mit Ausnahme von Kühlgeräten i.S. von § 2 Abs. 10 dieser Satzung. Dazu zählen auch die entsprechenden Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft nach Maßgabe des ElektroG Teil des Altgerätes sind, insbesondere mit Schlüsselnummer nach AVV 20 01 35 und 20 01 36.

(9) Gartenabfälle

i. S. dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle des AVV 20 02 01 aus Gärten, Park- und Grünanlagen, wie Reisig, Heckenschnittgut, Laub, nicht aber Speisereste und Küchenabfälle.

(10) Kühlgeräte

sind große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte und sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln i.S. von Ziff. I.1. des Anhangs I zum ElektroG mit AVV-Schlüsselnummer 20 01 23, deren gesonderte Erfassung für die Verwertung auch aufgrund ihres Schadstoffgehaltes geboten ist.

(11) Sperriger Abfall

¹ist Abfall, wie er in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfällt und wegen seiner Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter passt (80l – 1.100l-Restabfallbehälter) und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert wird. ²(AVV 20 03 07)

³Kein sperriger Abfall sind Abfälle, die

- unabhängig vom sperrigen Abfall gemäß dieser Satzung gesondert erfasst werden
- nach ihrer Größe dem häuslichen Abfall zuzuordnen wären, aber vom Benutzungspflichtigen in größeren Behältnissen bereitgestellt werden (z.B. Säcke, Kartons) sowie
- vorher mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren (z.B. Fenster, Tore, Türen, Gartenzäune).

(12) Metalle

¹sind ausgediente Metallprodukte (Schrott) wie sie in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfallen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden. ²Dazu gehört z.B. nicht die Schamotte von transportablen Öfen (AVV 20 01 40).

(13) Fachgerechte Eigenkompostierung

Eine fachgerechte Eigenkompostierung führt durch, wer

- eine ganzjährige Kompostierung von sämtlichen anfallenden organischen Abfällen gewährleistet und keine Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit durch Gerüche oder Ungeziefer hervorruft.
- für die Verwertung der erzeugten Komposterde in ausreichendem Umfang Flächen zur Verfügung hat.

(14) Papier und Pappe

ist Abfall aus privaten Haushaltungen, wie er dort üblicherweise als Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Packpapier, Kartonagen, Hüllen, Hülsen und Rohre anfällt (AVV 20 01 01 Papier und Pappe).

(15) Verpackungen aus Papier und Pappe

¹sind entsprechend der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) Abfälle aus Produkten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. ²Sie bestehen ausschließlich aus Papier und Pappe wie z.B. Packpapier und Kartonagen (AVV 20 01 01 Papier und Pappe bzw. 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe - unbeschichtet).

§ 3 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Ziele der Abfallwirtschaft des Entsorgungsgebietes sind

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden
- die Menge der Abfälle zu vermindern
- die Schädlichkeit der Abfälle zu verringern
- nicht vermeidbare Abfälle zu trennen und einzusammeln, damit sie stofflich verwertet oder zur Energiegewinnung genutzt werden können.

(2) Jeder soll sich nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 SächsABG so verhalten, dass die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden.

(3) ¹Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich oder energetisch verwertet werden kann (Getrennthaltung). ²Für die Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Abfällen gelten insbesondere die Vorgaben des § 3 Abs. 1 GewAbfV, für Erzeuger und Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten i.S. des ElektroG die des dortigen § 9 Abs.1. ³Die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Verwertung aus § 5 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG sind einzuhalten. ⁴Der Landkreis berät über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten. ⁵Die Verpflichtung zur Abfallverwertung besteht nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG dann nicht, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt.

(4) ¹Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden in diesem Entsorgungsgebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfangreiche stoffliche Verwertung. ²Er informiert darüber hinaus in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden die Einwohner, Unternehmen, Gewerbetreibenden sowie weitere juristische Personen und andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen. ³Die Abfallberatung ist Teil der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis hat die in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen einzusammeln, zu befördern und zu verwerten, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Landkreis kann mit der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich des Einsammelns, des Beförderns und des Verwertens der Abfälle i. S. von § 1 Abs. 3 dieser Satzung und des Vertriebes von Abfallsäcken sowie der Entgegennahme von getrennt zu erfassenden Abfällen auf gem. § 5 Abs. 5 dieser

Satzung bekannt gemachten Sammelstellen Dritte nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG beauftragen.

§ 5 Mitwirkung der Städte und Gemeinden, Bekanntmachungen

(1) Die Kommunen unterstützen den Landkreis im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises im Rahmen der dafür geltenden Gesetze bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

(2) Städte und Gemeinden als Kommunen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts im Landkreis sind nach Maßgabe nach § 1 Abs. 3 SächsABG gehalten, die Ziele der Abfallwirtschaft bei Planungen, Baumaßnahmen und bei der Beschaffung auch unter Inkaufnahme finanzieller Mehrbelastungen zu verwirklichen.

(3) Städte und Gemeinden als Kommunen sind vor allem im Rahmen ihrer Eigenschaft als Meldebehörden nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, insbesondere gemäß § 3 Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. Zusammenstellungen zu übergeben, die zur Veranlagung der Zahlungspflichtigen und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.

(4) ¹Die Standorte von Behältern zur Erfassung von Abfällen im Bringsystem stimmt der Landkreis mit den Kommunen ab. ²Die Ausstattungen und Entsorgungsrhythmen für die Erfassung von Altglas über Behältersysteme stimmt der Landkreis auf Grundlage der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung und der dazugehörigen Systembeschreibung mit dem jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmen ab.

(5) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen im Abfallkalender oder durch den Landkreis entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Görlitz, veröffentlicht im Landkreis-Journal.

§ 6 Voraussetzung für die Entsorgungspflicht, Eigentumsübergang

(1) Der Landkreis sammelt und befördert die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Als angefallen gelten:

- a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form gemäß § 13 ff bereitgestellt werden
- b) Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Sammelstellen befördert und dem Landkreis während der Öffnungszeiten dort übergeben werden
- c) Problemabfälle, die am Schadstoffmobil oder an Annahmestellen abgegeben werden.

(2) ¹Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie auf das Sammelfahrzeug aufgeladen wurden. ²Werden Abfälle durch den Erzeuger oder Besitzer an bekannt gegebenen Annahmestellen/Anlagen des Landkreises angeliefert oder zum Sammelfahrzeug (z.B. Schadstoffmobil) gebracht, so geht der Abfall mit Übergabe in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Gegenstände, die offensichtlich als verloren gegangen anzusehen sind, werden als Fundsachen behandelt.

(3) ¹Der Landkreis ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen. ²Die ehemaligen Erzeuger und Besitzer von

Abfällen dürfen den Abfall nur mit Genehmigung des Landkreises durchsuchen, wenn der Abfall nach obigen Regeln bereits ins Eigentum des Landkreises übergegangen ist.³Für verloren gegangene Gegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.

(4) Das Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter bzw. bei Straßensammlungen bereitgestellter Abfälle und das Mitnehmen von Abfällen durch Dritte sind verboten.

§ 7 Anschluss der Grundstücke und Benutzung der Einrichtung Abfallentsorgung

(1)¹Eigentümer von Grundstücken, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die Abfallentsorgung durch die Aufstellung von Abfallbehältern und gegebenenfalls Maßnahmen durch den Landkreis nach dieser Satzung zu verlangen.²Dies betrifft auch bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen sowie Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.³Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht oder ein Nutzungsrecht i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB oder ein sonstiges dingliches Recht, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 berechtigt, den Anschluss zu verlangen.⁴Die nach den Sätzen 1 und 3 Berechtigten sind wiederum verpflichtet, die Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen, insbesondere Behälter nach Maßgabe der Satzung anzufordern und deren Aufstellung und gegebenenfalls andere Maßnahmen durch den Landkreis zu dulden (Anschlusspflichtige).

(2)¹Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die bei ihnen anfallenden Abfälle zu überlassen und dadurch die Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungspflicht).²Umgekehrt haben sie ein Recht auf Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung, insbesondere darauf, dass der Landkreis die überlassenen Abfälle abholt und entsorgt (Benutzungsrecht).

(3)¹Der erstmalige Anfall von überlassungspflichtigem Abfall bildet die Grundlage für den Beginn und das Ende der Anschluss- und Benutzungspflicht im laufenden Kalenderjahr.²Der Landkreis geht spätestens mit Anmeldung bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde gemäß dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) davon aus, dass Abfall auf einem Grundstück anfällt.³Die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde bildet die Grundlage für den Beginn und das Ende der Anschluss- und Benutzungspflicht im laufenden Kalenderjahr.⁴Eine Unterscheidung nach Haupt- und Nebenwohnsitz erfolgt nicht.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. von der Überlassungspflicht

(1)Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bio- und Gartenabfällen.²Unberührt bleibt ferner das Recht nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmeverpflichtungen des Handels an diesen zurückzugeben.³Der Landkreis behält sich das Recht vor, von den Abfallerzeugern und –besitzern nach

Maßgabe des gesetzlich zulässigen zu prüfen, ob im Einzelfall eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung vorliegt.

(2) ¹Keine Überlassungspflicht besteht für gewerblich gesammelte Abfälle entspr. § 13 Abs. 3 Ziffer 3 KrW-/AbfG, wenn dem Landkreis die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nachgewiesen wird, insbesondere bei einem Nachweis zwei Wochen vor Beginn der Sammlung. ²Dem öffentlichen Interesse steht die Sammlung nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für Abfälle, die auch vom Landkreis eingesammelt werden, insbesondere dann nicht entgegen, wenn sie so durchgeführt wird, dass der Sammlungstermin nicht innerhalb von zwei Wochen vor dem entsprechenden Termin des Landkreises liegt. Der Veranstalter einer gewerblichen Sammlung i. S. von § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG ist gehalten, die vorgenannten Vorgaben einzuhalten, damit die öffentlichen Interessen des Landkreises gewahrt werden können.

§ 9 Überlassungsgemeinschaften

(1) ¹Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann eine Überlassungsgemeinschaft für maximal zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. ²Die als Überlassungsgemeinschaft zugelassenen Anschlusspflichtigen haften dem Landkreis dann gesamtschuldnerisch. ³Dem Landkreis ist bei der Beantragung ein Bevollmächtigter zu benennen, der auch der Empfangsbvollmächtigte für den Gebührenbescheid sein soll.

(2) ¹Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen können für die bei ihnen anfallenden Abfälle die gemeinsame Nutzung von Behältern, in denen auch Abfälle aus Haushaltungen erfasst werden, beantragen. ²Der Landkreis lässt eine solche gemeinsame Behälternutzung im Ausnahmefall aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Gebührengerechtigkeit vor allem dann zu, wenn der Besitzer der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf dem Grundstück mit dem von dortigen Haushaltsabfällen identisch ist und/oder ihm eine Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist (vgl. § 3 Abs. 7 GewAbfV vom 19. Juni 2002). ³Abfälle aus Haushaltungen wegen ihrer geringen Menge in einem vorwiegend gewerblich genutzten Restabfallbehälter zu überlassen, ist dagegen unzulässig.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können mehrere Abfallerzeuger und –besitzer auf einem Grundstück feste Abfallbehälter für die Überlassung von Abfällen aus Haushaltungen gemeinsam nutzen. Nutzen mehrere Gebührenschnldner auf dem Grundstück die Behälter gemeinsam, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Der RAVON hat die in seiner jeweils gültigen Benutzungssatzung aufgeführten Abfälle wegen ihrer Art und Beschaffenheit, die eine gemeinsame Entsorgung mit Siedlungsabfällen nicht zulässt, von der Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Abfallverbandes ausgeschlossen. Die vom RAVON ausgeschlossenen Abfälle werden mit Ausnahme der in Anlage II und III dieser Satzung aufgeführten Abfälle auch vom Landkreis weder beseitigt noch verwertet.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind durch den Landkreis ausgeschlossen:

alle Abfälle nach Abs. 1,

- a) die wegen ihrer Art Menge und Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung des Hausmülls nicht zulassen ausgenommen Problemabfälle aus Haushaltungen nach §2 Abs.6
- b) die in Anlage I dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Problemabfälle), soweit sie in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und in einer Menge von mehr als 20 kg/a je Abfallbesitzer oder –erzeuger, bezogen auf die bereitgestellten Restabfallbehälter anfallen.
- c) Sperrmüll aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in einer Menge von mehr als 4 m³/a je Abfallbesitzer oder –erzeuger, bezogen auf die bereitgestellten Restabfallbehälter
- d) Abfälle, die einer Rücknahme auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, soweit diese für die Entsorgung dieser Abfälle genutzt werden.

(3) Der Landkreis kann nach Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 KrW- /AbfG allgemein und durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Anschluss wieder aufheben.

(4) Soweit nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 KrW-AbfG überlassungspflichtige Abfälle durch den Landkreis vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer oder –erzeuger verpflichtet diese Abfälle dem RAVON zu überlassen, soweit die Abfälle nicht vom RAVON von der Behandlung ausgeschlossen wurden.

(5) Sofern Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis oder den RAVON ausgeschlossen wurden, ist der Abfallbesitzer oder –erzeuger selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

§ 11 Anmeldepflicht

(1) Der erstmalige Anfall von den dem Landkreis zu überlassenden Abfälle auf einem Grundstück oder in einem Haushalt ist dem Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze unverzüglich, spätestens zwei Wochen vorher, schriftlich oder zur Niederschrift zu melden, damit der rechtzeitige Anschluss sichergestellt werden kann.

(2) Bei Wohngrundstücken oder zeitweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind durch den Anschlusspflichtigen i. S. von § 7 dieser Satzung gleichzeitig schriftliche Angaben über die Anzahl der Bewohner einzureichen.

(3) Bei Erstanschluss von Grundstücken an die Abfallentsorgung, auf denen Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbständige u. a. tätig werden, melden die Inhaber bzw. die für diese Einheiten Vertretungsberechtigten oder auf Anforderung der Anschlusspflichtige i. S. von § 7 Abs. 1 dieser Satzung dem Landkreis gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 und spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn die voraussichtlich anfallenden Mengen an überlassungspflichtigen Abfällen.

(4) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige dies umgehend dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.

(5) Tritt eine Veränderung in der Zahl der im Haushalt gemeldeten Personen ein, hat der Anschlusspflichtige diese Änderung innerhalb von zwei Wochen dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.

§ 12 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. der Anschlusspflichtige nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 dieser Satzung haben dem Landkreis oder dessen Beauftragten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben auf Anforderung zu leisten.

(2) ¹Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gem. § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen der zur Abfallerfassung nötigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Einsammeln und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. ²Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zwecke ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) ¹Der Landkreis ist berechtigt, nach Maßgabe des gesetzlich zulässigen Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers oder -erzeugers über den Ort des Abfallanfalls und den Verbleib zu verlangen. ²Die Anordnungen der Beauftragten des Landkreises bei Anlieferung an öffentlichen Abfallannahmestellen sind zu befolgen.

Zweiter Abschnitt

Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.

Folgende Abfälle werden getrennt eingesammelt:

- a) sperriger Abfall; § 2, Abs. 11
- b) rücknahmepflichtige Abfälle; § 20
- c) Bio- und Gartenabfälle; § 2, Abs. 7 und 9
- d) Papier- und Pappe; § 2, Abs. 17
- e) Problemabfälle; § 2, Abs. 6
- f) Kühlgeräte, Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Metalle; § 2, Abs. 8, 10 und 12.

(2) Nachfolgend aufgeführte Abfälle können alternativ zu Abs. 1 in den jeweils dafür vom Landkreis oder von beauftragten Dritten betriebenen Annahmestellen abgegeben werden:

- a) sperriger Abfall; § 2, Abs. 11
- b) Bio- und Gartenabfälle; § 2, Abs. 7 und 9
- c) Problemabfälle; § 2, Abs. 6
- d) Kühlgeräte, Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Metalle; § 2 Abs. 8, 10 und 12

(3) ¹Für nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen sowie für solche zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht unter die in Abs. 1 und 2 genannten Gruppen fallen

(Restabfälle), sowie für Bioabfälle gem. § 19 und Papier- und Pappeabfälle gem. § 21 werden auf dem Grundstück gesonderte Behälter bereitgestellt. ²Für die Erfassung dieser Abfälle gelten die nachfolgenden Vorschriften der §§ 14 – 16, soweit nicht in § 19 und/oder in § 20 abweichende Vorgaben getroffen werden.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter und -säcke, Nutzung, Bemessung und Gestellung

(1) ¹Die vom Landkreis über Behälter eingesammelten Abfälle (Restabfälle, Papier- und Pappeabfälle, Bio- und Gartenabfälle) dürfen nur in den vom Landkreis bereitgestellten Behältern oder in dem von diesem zugelassenen Abfallsäcken überlassen bzw. in diese zwecks Überlassung eingefüllt werden. ²Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt, unterhalten sowie gemäß Anordnung des Landkreises gekennzeichnet. ³Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind nur folgende genormte Abfallbehälter zugelassen:

- in grau und grün für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l
- in blau oder für Papier und Pappe gekennzeichneten mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 1100 l und in bestätigten Sonderfällen 120 l
- in braun oder für Bioabfall gekennzeichneten mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l
- in grau als Abfallsack mit dem Aufdruck des Landkreises und einem Fassungsvermögen von 120 l und 70 l
- und 120 l Laubsack mit dem Aufdruck des Landkreises für Bioabfall.

(2) ¹Anzahl und Volumen der Behälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden vom Landkreis entsprechend des Bedarfs auf dem jeweiligen Grundstück auf die Anmeldung gem. § 11 dieser Satzung oder die sonstige Kenntnis des Landkreises hin bestimmt und bereitgestellt. ²Je Überlassungspflichtigem i. S. einer Betriebseinheit, einer Niederlassung oder einer Einrichtung ist für die Erfassung von nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfällen vom Inhaber bzw. deren Verantwortlichen mindestens ein 80 l-Restabfallbehälter als kleinster zugelassener Behälter vorzuhalten.

(3) ¹Die Nutzung von Abfall- und Laubsäcken, die den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen, lässt der Landkreis als zusätzliches Entsorgungsangebot dann zu, wenn vorübergehend so viele Abfälle anfallen, dass diese in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. ²Die alleinige, dauerhafte Nutzung ohne den zugelassenen Behälter ist nicht bzw. nur in mit dem Landkreis abgestimmten Ausnahmefällen zulässig.

(4) ¹Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken richtet sich das vom Landkreis zu gestellende Volumen des Abfallbehälters nach den dort behördlich gemeldeten Personen. ²Für jeden Bewohner sind, ausgehend von einer vierzehntäglichen Leerung, mind. 20 l Behältervolumen für Restabfall und 5 l für Bio- und Gartenabfälle i. S. des § 19 vorzuhalten. ³Sollte es Grundstückseigentümern mit mehr als 10 Mietparteien je Grundstück nur mit großem Aufwand möglich sein die Personenzahl zu ermitteln, so ist bei der Anmeldung der Abfallbehälter von 2,6 Personen je Wohneinheit auszugehen. ⁴Für die Meldepflichtigen wird auf § 11 dieser Satzung verwiesen.

(5) Werden Abfälle aus privaten Haushaltungen gemeinsam mit solchen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 dieser Satzung erfasst, werden die nach den Absätzen 2 und 4 ermittelten Volumina für die Behälterbemessung addiert.

(6) ¹Der Anschlusspflichtige i. S. von § 7 Abs. 1 dieser Satzung kann beim Landkreis die Änderung des Behälterbestandes auf dem Grundstück beantragen, falls dieser Bestand nicht den aktuellen Erfordernissen entspricht. ²Der Landkreis behält sich vor, den Anschlusspflichtigen zur Beantragung einer solchen Änderung aufzufordern, wenn er Anhaltspunkte hat, dass dies zur Aufnahme des anfallenden Abfalls erforderlich ist. ³Ist wegen der Änderung des Behälterbestandes auf dem Grundstück nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ein Behälterttausch notwendig, sind die Abfallbehälter in der Regel entleert zum Umtausch oder zur Rückgabe bereitzustellen.

(7) ¹Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzuzeigen. ²Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, große Steine), die zur Beschädigung der Müllfahrzeuge führen können, gefüllt werden. ³Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung (z.B. Ausglühen, Abbrennen, Verdichten, Überfüllen) der Behälter haftet der Verursacher.

(8) ¹Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. ²Einschlämmen oder Verdichten des Inhaltes ist nicht gestattet, ebenso wenig das Einbringen von heißen oder glühenden Aschen. ³Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. ⁴Bei Frost ist ein Anfrieren im Behälter durch richtige Befüllung oder Vorbehandlung zu verhindern.

(9) ¹Die beim Erzeuger und Besitzer von Abfällen anfallenden Restabfälle sind in die dafür vorgesehenen und bereit gestellten Behälter einzufüllen. ²In die Restabfallbehälter sollen folgende Abfälle, die getrennt entsorgt werden, nicht eingefüllt werden:

1. sperriger Abfall; § 2, Abs. 11
2. Bio- und Gartenabfälle; § 2, Abs. 7 und 9
3. rücknahmepflichtige Abfälle; § 20
4. Papier, Pappe; § 2, Abs. 17
5. Problemabfälle; § 2, Abs. 6
6. Kühlgeräte, Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Metalle; § 2, Abs. 8, 10 und 12

(10) ¹Entsprechend der europäischen Norm EN 840-1 ist das Füllgewicht der zugelassenen festen Abfallbehältnisse auf 0,4 kg/Liter begrenzt:

- 80 l Behälter = 32 kg
- 120 l Behälter = 48 kg
- 240 l Behälter = 96 kg
- 1100 l Behälter = 440 kg

² Das Füllgewicht der zugelassenen Abfallsäcke außer Laubsack ist auf 0,15 kg/Liter begrenzt:

- Abfallsack 70 Liter = 10,5 kg
- Abfallsack 120 Liter = 18,0 kg
- Laubsack 120 Liter = 12,0 kg

³Schwerere Behälter dürfen nicht bereitgestellt werden. ⁴Abfallbehältnisse, die das vorgeschriebene Füllgewicht überschreiten, werden in der Regel nicht entleert. ⁵Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind bei einer Überschreitung des vorgeschriebenen Füllgewichts verpflichtet dieses zu verringern.

§ 15 Bereitstellung der Behälter zur Entleerung, Standplatz und Transportweg

(1) ¹Die Behälter für Restabfall, Papier/Pappe und Bioabfälle sind durch die Überlassungspflichtigen zur Entsorgung am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereitzustellen und nach der Leerung schnellstmöglich auf ihren Standplatz zurückzubringen, soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt. ²Bereitgestellt sind Behälter dann, wenn sie unmittelbar am Fahrbahn- oder Gehwegrand abgestellt sind. ³Die Bereitstellung muss mit geschlossenem Deckel am Gehwegrand so erfolgen, dass ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist. ⁴Dies gilt grundsätzlich und unbeschadet von Abs. 2 auch für 1100 l-Behälter. ⁵Ist kein Gehweg vorhanden, erfolgt dies am äußersten Rand der Fahrbahn ohne den Verkehr zu behindern oder zu gefährden. ⁶In besonderen Fällen bestimmt der Landkreis den Standort.

(2) ¹Auf Antrag werden die Abfallbehälter abweichend von Abs. 1 gebührenpflichtig vom Grundstück geholt, soweit dies zumutbar ist. ²Standplatz und Transportweg sind dann so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. ³Soweit Abfallbehälter abweichend von Abs. 1 durch den Landkreis oder beauftragte Dritte vom Grundstück abgeholt werden, gilt:

1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten.
2. Die Transportwege dürfen nicht über Stufen, Absätze oder Treppen führen.
3. Die Standplätze müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein sowie ebenerdig liegen.
4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Grundstückseigentümer oder durch von ihm Beauftragte stets sauber, schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) ¹Wenn Grundstücke nicht an einer durch Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße mit Geh- und Wendemöglichkeit liegen und nicht durch Geh- oder sonstige Wege erschlossen sind, wird ein Abholstandort für die Behälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. ²Der Standort wird in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune festgelegt; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Aus sammeltechnischen Gründen kann der Landkreis durch gesonderte Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung festlegen, dass die Abfallbehälter aus Grundstücken in bestimmten Straßenzügen (außer Bundes- und Staatsstraßen) nur auf einer Straßenseite bereitgestellt werden dürfen.

(5) Soweit Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen oder durch einen von ihm Beauftragten wegen der besonderen Lage des Grundstückes (Abs. 3) oder aus sammeltechnischen Gründen (Abs. 4) ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen zur Entsorgung bereitzustellen sind, gilt Abs. 2 Nr. 2 – 4 entsprechend.

(6) Für entlegene Grundstücke, die für die Sammelfahrzeuge nur schwer erreichbar sind und deshalb nicht ausnahmslos im regelmäßigen Abfuhrhythmus angefahren werden, kann der Landkreis im Einzelfall oder durch Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung verlangen, dass die Bereitstellung des Abfalls angemeldet wird, um den ihm entstehenden Aufwand in angemessenen Grenzen zu halten.

(7) Für die Bereitstellung von zugelassenen Abfallsäcken gelten die Absätze 1 – 6 entsprechend.

(8) Der Restabfallbehälter ist mindestens zweimal, bei 1- bis 4-Personenhaushalten, die mit einem 240 l-Restabfallbehälter ausgestattet sind, nur einmal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitzustellen.

§ 16 Abfuhrhythmus für Rest- und Bioabfallbehälter (Biobehälter)

(1) Die Anfahrt der Grundstücke zwecks Abfuhr der Restabfall- und Biobehälter erfolgt nach festgesetzten Tourenplänen einmal aller 14 Tage (Abfuhrhythmus).

(2) Abweichend davon kann der Landkreis einen dichteren Abfuhrhythmus (wöchentlich) anordnen, wenn der Behälterbestand auf dem Grundstück im Ausnahmefall wegen einer gesonderten Zulassung des Landkreises nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 bis 5 entspricht, weil dann davon auszugehen ist, dass der im Verhältnis zum bereit gestellten Volumen erhöhte Abfallanfall dies erfordert.

(3) Unabhängig von den Anforderungen an die Anordnung eines dichteren Abfuhrhythmus i.S. von Abs. 2 kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen i.S. der Abfallwirtschaftssatzung einen solchen zulassen, wenn sich dies mit den Erfordernissen einer geordneten Abfallwirtschaft im Landkreis vereinbaren lässt.

§ 17 Sammlung und Abfuhr von sperrigem Abfall

(1) Als sperriger Abfall i. S. von § 2 Abs. 11 dieser Satzung gelten insbesondere nicht die folgenden Abfälle:

- Bauschutt
- Reifen, Fahrzeugwracks/-teile und Anhänger
- produktionsspezifische Abfälle
- Problemabfälle
- Fenster, Türen, Heizkörper, Ställe usw.
- Restabfälle (auch größere Einheiten, soweit sie zumutbar zerkleinert werden können)
- rücknahmepflichtige Verpackungen

(2) Die Sammlung und Abfuhr erfolgt:

1. ¹durch Straßensammlungen, zweimal jährlich (Holsystem). ²Die Anmeldung des Sperrmülls hat durch den Anschluss- und/oder Überlassungspflichtigen mit Hilfe der Sperrmüllkarte (Doppelkarte) bei der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft zu erfolgen. ³Dabei dürfen die Abfälle im öffentlichen Raum (Geh- und Fußweg, Straßenrand, zugewiesene Standorte) um 06:00 Uhr des Entsorgungstages bereitgestellt werden. ⁴Entsorgungstag ist der mittels Sperrmüllkarte (Antwortkarte der Doppelkarte) festgelegte Entsorgungstermin. ⁵Wird zur Entsorgung Sperrmüll bereitgestellt, welcher nicht ordnungsgemäß angemeldet wurde, kann der Überlassungspflichtige zur Tragung des Mehraufwandes herangezogen werden. ⁶Nicht satzungsgemäß bereitgestellter Abfall wird nicht entsorgt und ist vom Überlassungspflichtigen umgehend aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

2. durch Anlieferung durch die Anschluss- oder Überlassungspflichtigen an den gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung bekannt gemachten Annahmestellen.

(3) Störungen in der Entsorgung werden nach § 24 dieser Satzung geregelt.

§ 18 Sammlung und Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen i. S. von § 2 Abs. 3 dieser Satzung gelten die Vorschriften für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen i. S. der §§ 14 – 17 und 19 – 26 entsprechend, soweit dort nicht Sonderregelungen getroffen werden (vgl. z. B. § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 2).

§ 19 Sammlung und Abfuhr von Bio- und Gartenabfällen

(1) Bioabfälle i. S. von § 2 Abs. 7 und Gartenabfälle i. S. von § 2 Abs. 9 dieser Satzung (organische Abfälle) können auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierung lt. § 2 Abs. 13 dieser Satzung).

(2) ¹Wird keine Eigenkompostierung i. S. von Abs. 1 durchgeführt, werden Bio- und Gartenabfälle über die Biotonne gesondert erfasst. Die Abfuhr erfolgt 14-tägig nach festen Tourenplänen. ²Die Bereitstellung weiterer Bio- und Gartenabfälle ist nur in Laubsäcken mit (vgl. § 14 Abs. 1 dieser Satzung) gültigem Aufdruck für Bioabfall zugelassen. ³Laubsäcke für Bio- und Gartenabfälle werden nur von Grundstücken eingesammelt, auf denen Biotonnen gestellt sind, die einen Anschluss an die öffentliche Abfuhr von Bio- und Gartenabfällen bewirken. ⁴Gartenabfälle werden auch an den entsprechenden Annahmestellen des Landkreises, die gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung bekannt gemacht werden, angenommen. ⁵Eine wöchentliche Entleerung der Biotonne ist auf Antrag begrenzt möglich.

(3) Die in der Anlage II dieser Satzung genannten Bio- und Gartenabfälle werden an der Verwertungsanlage der eigenen Gesellschaft des Landkreises "Kompostierungsanlage Weißwasser", Muskauer Straße 136 in 02943 Weißwasser und im Abfallhof Niesky, Am Langen Haag, 02906 Niesky, angenommen.

(4) Störungen in der Entsorgung werden nach § 24 dieser Satzung geregelt.

§ 20 Sammlung und Abfuhr rücknahmepflichtiger Abfälle

(1) ¹Gesondert erfasste rücknahmepflichtige Abfälle i. S. dieser Satzung sind:

- nach Verpackungsordnung rücknahmepflichtige Verpackungen aus Papier/Pappe
- nach Verpackungsverordnung rücknahmepflichtiges Glas
- nach Verpackungsverordnung rücknahmepflichtige Leichtverpackungen
- Batterien

²Diese Abfälle werden nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften vom danach Rücknahmepflichtigen, so z. B. dem Systembetreiber, nach Verpackungsverordnung entsorgt.

(2) ¹Für Glas wurden vom Systembetreiber im Landkreisgebiet Depotcontainer auf entsprechenden Standplätzen zur Erfassung aufgestellt. ²Außerdem werden im Entsorgungsgebiet Abfälle aus Leichtverpackungen über gelbe Säcke/gelbe Tonnen grundstücksnah erfasst. ³Die dort überlassenen Abfälle sind von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen. ⁴Gleichwohl veröffentlicht der Landkreis die Tourenpläne des Systembetreibers nach Maßgabe der mit diesen getroffenen Vereinbarungen gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung zur Information.

(3) ¹Verpackungen aus Papier/Pappe i. S. von Abs. 1 Pkt 1 1. Anstrich einerseits und die übrigen Papier- und Pappeabfälle, die durch den Landkreis zu entsorgen sind (kommunales Altpapier, insbesondere Druckerzeugnisse und grafische Papiere) andererseits werden gemeinsam in den blauen Tonnen nach Maßgabe von § 21 dieser Satzung erfasst. ²Für den Abfuhrhythmus wird auf § 21 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.

(4) ¹Batterien können bei den Verkaufseinrichtungen zurückgegeben werden. ²Durch den Landkreis werden sie im Rahmen der Sammlung von Problemabfällen (§22 dieser Satzung) zurückgenommen.

(5) Störungen in der Entsorgung werden nach § 24 dieser Satzung geregelt.

§ 21 Sammlung und Abfuhr von Papier und Pappe (kommunales Altpapier)

(1) Kommunales Altpapier i. S. von § 20 Abs. 3 wird im Holsystem durch auf dem Grundstück bereit gestellte Abfallbehälter (so genannte blaue Tonnen) i. S. von § 14 Abs. 1 2. Anstrich gemeinsam mit den Verpackungen aus Papier/Pappe i. S. von § 20 Abs. 1 1. Anstrich erfasst.

(2) In die blaue Tonne sollen folgende Abfälle, die getrennt entsorgt werden, nicht eingefüllt werden:

1. Restabfall
2. sperriger Abfall; § 2 Abs. 11
3. Bio- und Gartenabfälle; § 2 Abs. 7 und 9
4. Batterien, Glas und Verpackungen (Papier und Pappe im Verbund mit Kunststoff und Metall); § 20 Abs. 1 Pkt. 2-4
5. Problemabfälle; § 2 Abs. 6
6. Kühlgeräte, Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Metalle; § 2 Abs. 8, 10 und 12
7. stark organisch verunreinigtes Papier

(3) ¹Die Entleerungen erfolgen in der Regel 4-wöchentlich. ²Die Sammlung und Abfuhr von Papier und Pappe erfolgt für die Anschlusspflichtigen nach einem jährlichen Tourenplan. ³Dieser wird gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 22 Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen

(1) Problemabfälle i. S. von § 2 Abs. 6 dieser Satzung sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

(2) Die Erfassung von Problemabfällen aus Haushalten erfolgt durch ein Schadstoffmobil (Bringsystem) zu den im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrterminen oder bei weiteren durch den Landkreis gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung bekannt gemachten Abfallsammelstellen.

(3) ¹Problemabfälle aus privaten Haushalten sind am Schadstoffmobil oder in der Annahmestelle gem. Abs. 2 dem zuständigen Personal zu übergeben. ²Das Ablagern von Problemabfällen am Standort des Mobiles oder der Annahmestelle oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

(4) Problemabfälle von anderen als privaten Haushalten werden durch den Landkreis nur angenommen, wenn diese an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind. Auf § 10 Abs. 2 b) dieser Satzung wird gesondert verwiesen.

(5) Störungen in der Entsorgung werden nach § 24 dieser Satzung geregelt.

§ 23 Sammlung und Abfuhr von Kühlgeräten und Elektro- /Elektronik-Altgeräten und Metallen

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S. von § 2 Abs. 8, Kühlgeräte i. S. von § 2 Abs. 10 und Elektro-/Elektronikschrott gem. § 2 Abs. 8 (Elektroaltgeräte), Metalle i. S. von § 2 Abs. 12 dieser Satzung sind getrennt zur Sammlung und Abfuhr bereitzustellen oder an gem. § 5 Abs. 5 dieser Satzung bekannt zu gebenden Annahmestellen abzugeben.

(2) Die Sammlung und Abfuhr erfolgt nur für die in Abs. 1 genannten Abfällen und wird in der Regel mit der Entsorgung des sperrigen Abfalls gem. § 17 aus Haushalten durchgeführt. Abfälle i. S. des Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen (insbes. Gewerbe), insbesondere Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. § 2 Abs. 8 von Vertreibern i.S. des § 3 Abs. 12 ElektroG können nur an den Annahmestellen i.S. von Abs. 1 abgegeben werden.

(3) Störungen in der Entsorgung werden nach § 24 dieser Satzung geregelt.

§ 24 Störungen bei Sammlung und Abfuhr

(1) ¹Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall von Sammlungen oder der Abfuhr infolge Störungen im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung bzw. bei nicht zweifelsfrei bereitgestellten Behältern besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. ²Das trifft auch dann zu, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis oder beauftragte Dritte nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (durch Verdichten, Einfrieren und dgl.).

(2) ¹Bei vorhersehbaren Einschränkungen oder Behinderungen werden die Abfuhr und die Entsorgung anderweitig geregelt. ²Sich daraus ergebende Veränderungen werden bekannt gemacht. ³Abfallbehälter sollen nicht im Baustellenbereich abgestellt werden.

(3) ¹Unterbliebene Leistungen werden so schnell wie möglich nachgeholt. ²Zusätzliche Leistungen sind kostenpflichtig.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

(1) ¹Die Überlassungspflichtigen nach § 7 dieser Satzung und die Benutzer der Abfallsammelstellen haben für Schäden, die durch die schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung und der Benutzungsordnungen der Sammelstellen erwachsen, Ersatz zu leisten. ²In solchen Fällen haben die Benutzer der Sammelstellen den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichtete Ansprüche Dritter freizustellen.

(2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei der Entsorgung entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises oder beauftragten Dritten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 66 der Sächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung gemäß:

1. § 3 Abs. 3: Abfälle nicht so getrennt überlässt, dass sie vom Landkreis stofflich verwertet werden können
2. § 7 Abs. 2: trotz einer ihm nach § 7 Abs. 2 obliegenden Anschluss- und/oder Überlassungspflicht die bei ihm anfallenden Abfälle nicht überlässt und damit die Abfallentsorgung des Landkreises nicht ordnungsgemäß benutzt.
3. § 6 Abs. 4: bereitgestellte Abfälle mitnimmt oder durchsucht
4. § 8 Abs. 2: gewerbliche Sammlungen durchführt, ohne dass die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung spätestens zwei Wochen vor Beginn derselben dem Landkreis angezeigt werden und/oder gewerbliche Sammlungen so durchführt, dass sie in einem Zeitraum von weniger zwei Wochen Abstand zur Sammlung des Landkreises stattfinden.
5. § 11: seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt
6. § 12 Abs. 2: das Betreten von Grundstücken nicht gestattet
7. § 12 Abs. 2
- und § 15 Abs. 4: die Aufstellung von Behältern nicht duldet
8. § 14 Abs. 7: die Abfallbehältnisse nicht schonend oder sachgemäß behandelt
8. a § 14 Abs. 9
Satz 1 bei ihm als Erzeuger oder Besitzer anfallenden Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen und bereitgestellten Behälter füllt, insbesondere zur Erfassung benachbarte Behälter nutzt, obwohl diese dafür nicht vorgesehen sind.
9. § 15 Abs. 1
und 8: die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß füllt
10. § 14 Abs. 10: das Füllgewicht von Abfallbehältern und Abfallsäcken, die das dort genannte Füllgewicht überschreiten, trotz Nichtentleerung durch den Landkreis oder seine Beauftragten nicht verringert
11. § 15: Standplätze oder Transportweg nicht so herrichtet, dass eine problemlose Entsorgung möglich ist
12. § 17 Abs. 2 Nr. 1: sperrigen Abfall nicht sach- oder termingemäß an

- den dafür bestimmten Abfuhrstellen bereitlegt
13. § 19 Abs. 1: eine Eigenkompostierung nicht fachgerecht durchführt und dadurch eine Belästigung oder Gefährdung anderer bewirkt bzw. Bio- und Gartenabfälle gem. Abs. 2 dem Landkreis nicht überlässt
14. § 20 Abs. 4: rücknahmepflichtige Abfälle nicht sach- oder termingemäß an den dafür bestimmten Abfuhrstellen bereitstellt
15. § 22 Abs. 1: Problemabfälle nicht getrennt der Problemsammlung übergibt
16. § 23 Abs. 1: Kühlgeräte oder Elektro-/Elektronikschrott und Metalle nicht getrennt bereitstellt, es sei denn, sie werden an Annahmestellen abgegeben
17. § 7 Abs. 2, §§ 14, 15, 17, 19 - 23:
sich der Abfälle nicht ordnungsgemäß entledigt
18. § 14 Abs. 1: Abfallbehälter nicht zweckentsprechend nutzt

(2) Ordnungswidrigkeiten (lt. § 17 Abs. 1 OWiG) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung vom 12.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises vom 18.11.1997, letztmalig geändert durch 4. Änderungssatzung am 24.09.2002, außer Kraft.
Die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2007, tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung vom 17.10.2009, tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft
Die 3. Änderungssatzung vom 06.10.2010, tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft

Niesky, den 07.10.2011

Bernd Lange
Landrat

Anlage I

Katalog der Problemabfälle, die aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von bis zu 20 kg je Abfallbesitzer oder –erzeuger, bezogen auf Restabfallbehälter und Jahr, am Schadstoffmobil entsorgt werden.

Grundlage: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 10.10.2001

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) – Spraydosen mit schädlichem Rest
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

Anlage II

Bio- /Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

Abfallbezeichnung entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)	Abfallart
200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Küchenabfälle Kantinenabfälle Bioabfälle
200201 biologisch abbaubare Abfälle	Kompostierbare Abfälle Garten- und Parkabfälle

	Friedhofsabfälle Landschaftspflegeabfälle - Schnittholz - Rinden - Grün- und Strauchschnitt (mit weniger als 25 mm Durchmesser) - Schwarten - Spreißel
150103 Verpackungen aus Holz	Holz naturbelassen mit organischen Verunreinigungen - Holzwolle - Sägespäne - Obstkisten
200101 Papier und Pappe	Altpapier mit organischen Verunreinigungen Kein Hochglanzpapier und Papier von Alttapeten

Anlage III

Katalog der Abfälle, die aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen durch den Landkreis eingesammelt und transportiert werden, soweit sie wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit dem Hausmüll zulassen.

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1), 3)
02 01 99	Abfälle a.n.g.	1), 3)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1), 3)
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1), 3)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1), 3)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1), 3)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	1), 3), 4)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1), 3), 4)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1), 4)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappeabfällen	1), 3)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1), 3)
Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
03 03 09	Kalkschlammabfälle	1), 4)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1), 4)
03 03 99	Abfälle a.n.g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1), 3)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	1), 3)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1), 3)
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	1), 3)

04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1), 3)
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1), 3)
07 02 13	Kunststoffabfälle	1), 3)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1), 3)
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	1), 3)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1), 3)
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	1), 3)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1), 3)
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten	1), 3)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1), 3)
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	2), 3)
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 03 fallen	2)
10 03 02	Anodenschrott	1), 4)
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	1), 4)
12 01 05	Kunststoffspäne und – drehspäne	1), 3)
12 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	3)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	2)
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1), 3)
16 01 17	Eisenmetalle	3), 4)
16 01 18	Nichteisenmetalle	3), 4)
16 01 19	Kunststoffe	1), 3)
16 01 20	Glas	3)
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2)
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern, Spraydosen mit schädlichem Rest	2)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2)
Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2)
16 06 01*	Bleibatterien	2)
16 06 02*	Ni- Cd- Batterien	2)
16 06 03*	Quecksilber enthaltene Batterien	2)
17 02 01	Holz	1), 3)
17 02 03	Kunststoff	1), 3)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	3)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöser präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	3)

18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1), 3)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1), 3)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	3)
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	3)
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	4)
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abf.	1), 4)
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	1), 4)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1), 4)
19 08 02	Sandfangrückstände	1), 4)
19 12 01	Papier und Pappe	3)
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1), 4)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	1), 4)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1), 4)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	3)
20 01 02	Glas	4)
20 01 10	Bekleidung	3)
20 01 11	Textilien	3)
20 01 25	Speiseöle und -fette	3), 4)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	3), 4)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	3)
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	3)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	3)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	4)
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	3)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	3)
Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Bemerkung
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	4)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	3)
20 01 39	Kunststoffe	3)
20 01 40	Metalle	3)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	3)
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	3)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	3)
20 03 02	Marktabfälle	3)
20 03 03	Straßenkehricht	3)
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1)
20 03 07	Sperrmüll	3), 4)
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	3)

* besonders überwachungsbedürftige Abfälle

¹⁾ Maximalwerte (anlagenbezogene und umweltrelevante Parameter) für die Annahme von Abfällen

Parameter	Maximalwert	Maßeinheit
Wasser (H ₂ O)	40	Gew-%
Asche	50	Gew-%
Schwefel	0,70	Gew-%
Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor (Cl)	1	Gew-%
Fluor (F)	0,025	Gew-%
Cadmium (Cd), Thallium (Tl)	ges. 0,004	Gew-%
Parameter	Maximalwert	Maßeinheit
Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Kupfer (Cu), Zinn (Sn), Nickel (Ni), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Vanadium (V):	ges. 7.000	mg/kg
Quecksilber (Hg):	7	mg/kg
Polychlorierte Biphenyle (PCB):	50	mg/kg
Pentachlorphenol (PCP):	50	mg/kg

2) Schadstoffannahmestelle gemäß § 2 Abs. 6

3) Holsysteme gemäß Satzung

4) Bringsysteme gemäß Satzung